

Wahlen

Am Sonntag, **23. Oktober 2011**, werden folgende Wahlen durchgeführt:

1. Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrats für die Amtsdauer 2011–2015 (34 Vertreterinnen und Vertreter)
2. Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Ständerats für die Amtsdauer 2011–2015 (2 Vertreterinnen/Vertreter)

Die Durchführung dieser Wahlen erfolgt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (BVPR), des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS) und der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (VPRAS) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz nachweisen- den Schweizer Staatsangehörigen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt sind.

Stimmregister

Vor Abstimmungen oder Wahlen werden Eintragungen ins Stimmregister bis zum Dienstag vor dem Urnengang vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Urnengang erfüllt sind. Den Stimmberechtigten steht das Stimmregister gegen Voranmeldung unter Telefon 044 245 84 00 zur Einsicht offen (Auskunft über Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer bestimmten Person).

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Die Wahlzettel müssen durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise auf den Wahlzetteln.

Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person durch den Stimmrechtsausweis aus, den sie unterschrieben hat. Bestehen begründete Zweifel, ob die stimmende Person mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person übereinstimmt, wird ein weitergehender Nachweis der Identität verlangt. Im Zweifelsfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Urnendienstes.

Stimmabgabe an der Urne im Kreisbüro des Wohnkreises (in den Wahlkreisen 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 in den betreffenden Kreisbüros der beiden Wohnkreise möglich) ab 17. Oktober 2011:

Kreisbüro 1	Montag bis Freitag	08.00–16.30 Uhr
Kreisbüros 2–12	Montag bis Mittwoch und Freitag	08.00–11.30 Uhr und 13.30–16.30 Uhr
	Donnerstag	08.00–11.30 Uhr und 13.30–18.30 Uhr

Stimmabgabe in den Stimmlokalen des Wahlkreises

(Ausnahmen siehe Stimmrechtsausweis)

Samstag und Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Für alle Stimmberechtigten der Stadt im Hauptbahnhof
(Warterraum, Zwischengeschoss Bahnhofhalle)

Samstag	06.00–16.00 Uhr
Sonntag	06.00–10.00 Uhr

Stellvertretung

Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei weitere Personen aus dem gleichen Wahlkreis an der Urne vertreten und hat gleichzeitig den eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abzugeben. Die vertretene Person hat sich auf dem Stimmrechtsausweis damit unterschriftlich einverstanden zu erklären.

Im Urnenlokal Hauptbahnhof kann eine stimmberechtigte Person höchstens zwei weitere Personen aus der ganzen Stadt Zürich vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:

- a) den Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, brieflich zu stimmen;
- b) das verschlossene Stimmzettelkuvert mit den Wahlzetteln.

Antwortkuverts sind der Post so zu übergeben, damit sie rechtzeitig, das heisst bis Freitag vor dem Urnengang, eintreffen. Die letzte Leerung des Briefkastens des Stadthauses findet am Samstag, 22. Oktober 2011, 12.00 Uhr, statt. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Gültig sind nur Wahlzettel, die von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Enthält ein Wahlzettelkuvert zwei oder mehr Zettel zur gleichen Sache, sind diese ungültig.

Wohnsitzwechsel

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahlunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Nachbezug

Stimmberechtigte, welche die Wahlunterlagen bis zum dritten Dienstag vor dem Urnengang nicht erhalten haben, können diese beim Kreisbüro ihres Wohnsitzes bis Freitagvormittag vor dem Urnengang beziehen. Der Stimmrechtsausweis wird entsprechend markiert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Zürich, Selnastrasse 32, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 21. September 2011

Stadtkanzlei Zürich

EM5948.ID